



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB
Krumpferstraße 18 - 20, 82362 Weilheim i.OB

Gemeinde Krailling
Rudolf-von-Hirsch-Straße 1
82152 Krailling

Name
Christa Felber-Nitsche
Telefon
0881/994-152
Telefax
0881/994-111
E-Mail
Christa.Felber-Nitsche@aelf-wm.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
610-6 v. 22.08.16

Unser Zeichen
L2.2-46-2041

Weilheim i.OB
27.09.2016

13. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teilbereich nördlich der Rudolf-von-Hirsch-Straße, Altenheim und Sportplatz TV Planegg/Krailling

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend unsere Stellungnahme zu o.g. Bauleitverfahren:

1. Aus landwirtschaftlicher Sicht:
Durch die Änderungen sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.
2. Aus forstwirtschaftlicher Sicht:
Die beantragte Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Rodung von 1,53 ha, wovon ca. 0,51 ha im Bannwald liegen.

Die betroffene Waldfläche südlich des Caritas Altenheims ist Bannwald, Landschaftsschutzgebiet und in der Waldfunktionskarte als Erholungswald Stufe I sowie als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Eine Rodung ist deshalb nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 zu versagen. Im Bannwald kann allerdings die Rodungserlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Diese Ersatzaufforstung im Falle einer Rodung muss deshalb gefordert werden.

Die Fläche östlich des Caritas Altenheims zum Sportplatz hin ist nicht als Bannwald kartiert und nur auf kleiner Teilfläche mit Waldfunktionen belegt. Hier ist keine Ersatzaufforstung nötig.

Dem Flächennutzungsplan kann aus Sicht des Bereichs Forsten nur dann zugestimmt werden, wenn im folgenden Bebauungsplan sichergestellt ist, dass für die Rodung im Bannwald eine konkret beschriebene, zumindest flächengleiche Ersatzaufforstungsfläche angrenzend oder nahegelegen an den Bannwald rechtlich bindend vorgeschlagen wird.

Bei Fragen zum forstwirtschaftlichen Bereich wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Gampe, Murnau (Tel. 0 88 41/61 29-21).

Mit freundlichen Grüßen



Christa Felber-Nitsche



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB
Krumpferstraße 18 - 20, 82362 Weilheim i.OB

Gemeinde Krailling
Rudolf-von-Hirsch-Straße 1
82152 Krailling

Gemeinde Krailling		
10. März 2017		
Anlagen	Akte:	

Name
Julian Schäfer
Telefon
0881/994-152
Telefax
0881/994-111
E-Mail
Julian.Schaefer@aelf-wm.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
610-6 v. 20.02.17

Unser Zeichen
L2.2-46-2154

Weilheim i.OB
09.03.2017

13. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teilbereich nördlich der Rudolf-von-Hirsch-Straße, Altenheim und Sportplatz TV Planegg/Krailling

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend unsere erneute Stellungnahme zu o.g. Bauleitverfahren:

1. Aus landwirtschaftlicher Sicht:
Durch die Änderungen sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.
2. Aus forstwirtschaftlicher Sicht:
Die beantragte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nun auch eine Rodung von ca. 0,65 ha Wald zwischen Sportplatz und Wald nordöstlich der Altenheimes (Karte unten rot). Diese Fläche ist als Bannwald, Landschaftsschutzgebiet und in der Waldfunktionskarte als Erholungswald Stufe I sowie als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Südlich davon befindet sich eine geplante Rodungsfläche ohne Bannwaldeigenschaft, aber auch im LSG.



Die bereits früher dargestellte Rodungsfläche südlich des Caritas Altenheims ist Bannwald, Landschaftsschutzgebiet und in der Waldfunktionskarte als Erholungswald Stufe I sowie als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Eine Rodung ist deshalb für die beiden im Bannwald gelegenen Teilflächen nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zu versagen.

Im Bannwald kann allerdings die Rodungserlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Falle von Rodungen von Bannwaldflächen ist deshalb Voraussetzung für eine mögliche Genehmigung dieser beiden Bannwaldrodungen.

Bei Fragen zum forstwirtschaftlichen Bereich wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Gampe, Murnau (Tel. 0 88 41/61 29-21).

Mit freundlichen Grüßen

Julian Schäfer
LOI